



Lausanne, 31. März 2026

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. Februar 2026 ([1C 208/2025](#))

Verbot von politischem Streitgespräch an waadtländer Schule weniger als 10 Wochen vor Wahltermin ist unverhältnismässig

Eine waadtländer Berufsschule hat einem Schüler zu Unrecht verwehrt, im näheren Vorfeld der eidgenössischen Parlamentswahlen von 2023 in der Schule ein Streitgespräch zwischen Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Parteien durchzuführen. Das Verbot solcher Veranstaltungen im Zeitraum von weniger als 10 Wochen vor einem Wahltermin erweist sich als unverhältnismässig.

Ein Schüler des "Centre professionnel du Nord-vaudois" hatte die Schuldirektion im September 2023 darum ersucht, in Räumlichkeiten der Schule ein Streitgespräch zwischen Kandidierenden der FDP, der SVP, der SP und der Grünen für die am 22. Oktober anstehenden eidgenössischen Parlamentswahlen durchführen zu dürfen. Die Schuldirektion wies das Ersuchen gestützt auf eine kantonale Richtlinie ab, die Wahldebatten in Schulen weniger als 10 Wochen vor dem Wahltermin untersagt. Die kantonalen Instanzen bestätigten den Entscheid.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Schülers gut. Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit bilden eine wesentliche Voraussetzung zur freien demokratischen Willensbildung und zur Ausübung der politischen Rechte. Gebäude aus dem Verwaltungsvermögen können zur Ausübung dieser Grundrechte beansprucht werden, soweit dies nicht über den Zweck ihrer Bestimmung hinausgeht. Die fragliche Veranstaltung verfolgt ein Ausbildungsziel und liegt somit in der Zweckbestimmung der Schule. Fraglich ist einzig, ob das Verbot solcher Veranstaltungen im Zeitraum von 10 Wochen vor einem Wahl-

termin zulässig ist. Dem Verbot liegt die Befürchtung eines "Stimmenfangs" zu Grunde. Ein entsprechendes Risiko ist jedoch nicht erkennbar. Der Wille, andere zu überzeugen, ist die eigentliche Grundlage der politischen Auseinandersetzung. Die bereits volljährigen Schülerinnen und Schüler der Berufsschule dürften in der Lage sein, sich eine eigene Meinung zu bilden. Beim gewählten Format mit einer ausgeglichenen Vertretung der politischen Kräfte und einer angemessenen Moderation kann die Gefahr unzulässiger politischer Propaganda ausgeschlossen werden. Die Verweigerung der Bewilligung erweist sich damit als unverhältnismässiger Eingriff in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 31. März 2026 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > 1C_208/2025* eingeben.